Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 10

Artikel: Gemeinde-Zweckverbände in Belgien

Autor: Allard, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wir sind nicht verzagt! Wir haben Vertrauen zur Demokratie! Wir wissen, daß die Demokratie die Kräfte hervorbringt, die ihre eigenen Fehler verbessern. Die belgischen Genossinnen werden nicht der Sache untreu werden, sie werden von ihrem Rechte der Kritik und von ihrem Wahlrecht innerhalb der Partei Gebrauch machen, um dem Programm Geltung zu verschaffen, davon sind wir überzeugt, und wir werden das gleiche tun in unserem Lande in dem Bewußtsein, daß wir der gemeinsamen Sache dienen, der Verwirklichung des Sozialismus.

Gemeinde-Zweckverbände in Belgien.

Von J. Allard, Belgien.

Seit ungefähr 30 Jahren, und zwar hauptsächlich unter sozialistischem Einfluß, haben die Gemeinden fühlbar die Tendenz, ihre Machtbefugnisse auf wirtschaftlichem Gebiet zu erweitern.

Belgien hat von dieser Regel keine Ausnahme gemacht. Namentlich seit dem Krieg ging es ein gutes Stück vorwärts auf

dem Wege der Vermittlung.

Unser 30,000 Quadratkilometer umfassendes Land mit 7,500,000 Einwohnern ist in mehr als 2600 Gemeinden eingeteilt. Nur vier davon haben eine Bevölkerungszahl von über 150,000 Einwohnern, 35 zählen deren 20—50,000, und zwei unter 34 haben 3—20,000 Bewohner. Für die meisten Gegenden sind wegen dieser enormen Zerstückelung große Unternehmungen unmöglich.

Trotz des gesetzlich gewährleisteten Rechtes zur Ausübung einer theoretisch durchaus freien ökonomischen Tätigkeit müßten die Gemeinden in Wirklichkeit darauf Verzicht leisten, wenn sie nicht fast überall von dem Recht auf Errichtung von Gemeinde-Zweckverbänden profitieren könnten. Dieses Recht war in der belgischen Verfassung von 1830 nicht absolut vorgesehen. Auf Grund dieser Unterlassung wurde sie den Gemeinden auch durch die Zentralgewalt streitig gemacht. Doch waren die Tatsachen stärker als der Respekt vor der Verfassung, und lange vor dem Krieg hatten verschiedene Erlasse die Verständigung der Gemeinden in gewissen Punkten schon gestattet.

Das erste unbestrittene gesetzliche Beispiel war der Zusammenschluß «Polders und Wateringues». Es war der Zusammenschluß interessierter Grundbesitzer zum Schutz ihres Besitzes gegen Ueberschwemmungen und zur Entwässerung durch bestimmte Anlagen. Diese Zusammenschlüsse kommen einer wirklichen Selbstverwaltung gleich mit Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf das Gebiet verschiedener Gemeinden. Der Ursprung

der «Polders» geht auf das 15. Jahrhundert zurück. Ihr Statut ist durch das kaiserliche Dekret Napoleons vom 2. Januar 1811 festgesetzt. «Les Wateringues» neuern Datums werden nach den Verfügungen des königlichen Beschlusses vom 9. Dezember 1847 verwaltet.

Das Gesetz vom 10. April 1841 über die Verbindungswege sieht die Einsetzung einer interkommunalen Verwaltungskommission vor, welche über den Unterhalt der vielbegangenen Wege zu wachen hat.

1860 erfolgt die Gründung des «Crédit communal de Belgique», einer Aktiengesellschaft, deren einzige Aktionäre die Provinzen und Gemeinden sind. Das bedeutet in Wirklichkeit genossenschaftlichen Betrieb, der seit nunmehr 70 Jahren eine Hauptrolle im Gemeindeleben spielt.

Die Gesetze vom 24. Juni 1885 und 1. Juli 1899 ermächtigen die Gemeinden zur Teilnahme an Aktiengesellschaften betreffend den Betrieb der Nebenbahnen.

1895 werden Brüssel und seine Vorstädte zum gemeinsamen kommerziellen Betrieb der der Schiffahrt dienenden Einrichtungen ermächtigt.

Das Gesetz vom 6. August 1897 faßt die Schaffung interkommunaler Spitäler ins Auge.

Das Gesetz vom 10. August 1907 bezieht sich auf den Zusammenschluß der Gemeinden mit besonderer Berücksichtigung der Wasserversorgung.

Das Gesetz vom 29. August 1913 endlich gestattet die Bildung einer nationalen Vereinigung zur Wasserversorgung.

Während des Krieges, in Abwesenheit der rechtmäßigen Regierung, verteidigen die belgischen Gemeinden ihre Selbstverwaltung gegen die Okkupationsgewalt und erweitern ihre Tätigkeit bedeutend. Sie bilden besondere interkommunale Vereinigungen zur Wiederverproviantierung der Bevölkerung.

Diese letzte Probe läßt alle gesetzlichen Widerstände verschwinden, die bisher dem Zusammenschlusse der Gemeinden entgegengestellt wurden. Anläßlich der Gesetzesrevision von 1921 sieht Artikel 108 folgendes vor:

«Mehrere Provinzen und Gemeinden können sich über die Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der gemeinschaftlichen Regelung und Verwaltung provinzieller oder Gemeindefragen verständigen oder vereinigen. Immerhin ist es unstatthaft, daß einzelne Gemeinde- oder Provinzräte gemeinsam Beschlüsse fassen.»

Der Vorbehalt in diesem letzten Satz, welcher die Entwicklung partikularistischen Geistes oder den möglichen Versuch einer Entzweiung des Landes verhindern will, ist praktisch ohne Bedeutung. Die beschließenden Behörden dürfen nicht gemeinsam beraten, aber deren Abgeordnete, die meist unter den Führern gewählt werden, haben dazu alle Vollmachten.

323

Nach Maßgabe der Zunahme sozialistischer und sozialisierender Ideen und deren Einfluß wurde Artikel 108 der Gesetzgebung mehr und mehr angewandt. Da durch die starke Bevölkerungsanhäufung Belgien sehr zerstückelt ist, eignet es sich vorzüglich zum Versuch des Zusammenschlusses. Die Hauptstadt Brüssel zählt nur 200,000 Einwohner, zusammen mit ihren Vorstädten jedoch über 800,000. Anvernois, Lüttich und Gent haben eine Bevölkerungsziffer zwischen 300,000 und 500,000. Im industriellen Hainaut begegnet man vielen Gemeindeblocks, die eng zusammengeschweißt sind, ohne daß dies eine dauernde Lösung bedeutet.

Die gegenseitigen Verständigungen zwischen den verschiedenen lokalen Behörden sind außerordentlich verschiedenartig. Im folgenden seien nur die wichtigsten genannt.

Der «Crédit communal de Belgique».

Der «Crédit communal de Belgique», eine der ältesten interkommunalen Vereinigungen, verdient besondere Beachtung. Die einzigen Aktionäre dieser Bank sind die Provinzen und Gemeinden Belgiens. Sie hat als Hauptzweck, wie ihr Name besagt, die Aufgabe der Kreditbeschaffung an die öffentliche Gewalt.

Sie bewilligt den Großteil ihrer Anleihen.

Ihre Rolle ist eine gewaltige. Die meisten finanziellen Unternehmungen der Provinzen und Gemeinden werden durch sie vermittelt. Der Staat überweist ihr direkt die für die Gemeinden bestimmten Steueranteile. Jede Gemeinde besitzt ein Kontokorrent bei der Bank. Die Beträge der abgeschlossenen Anleihen werden von verfügbaren Fonds abgehoben. Ein großer Teil der Auslagen des Staates zu Lasten der Gemeinden wird in gleicher Weise verrechnet. Kredite zu sehr günstigen Bedingungen werden bewilligt, um den Verpflichtungen unumgänglicher Ausgaben nachkommen zu können, bis die Steuern eingehen.

Die erzielten Gewinne werden in Form von Dividenden und

Superdividenden rückerstattet.

Die vom Crédit communal während der düstern Kriegs- und Nachkriegszeit erwiesenen Dienste sind unschätzbar.

Die Unternehmungen für die Wasserversorgung.

Eine der ersten Aufgaben der belgischen Gemeinden war der Zusammenschluß zum Zweck ausreichender Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Schon um 1924 besaßen 660 Gemeinden die Wasserversorgung. Die Zahl der Wasserversorgungen in Privatbesitz ist geringfügig, die meisten sind kommunale oder interkommunale Betriebe. Unter den bedeutendsten Gesellschaften sind zu nennen die «Compagnie intercommunale» von

Brüssel, 1910 entstanden, die «Société coopérative» der Provinz Antwerpen aus dem Jahre 1913, die «Interkommunale Wassergesellschaft Lüttich», gegenwärtig in blühendster Entwicklung, und endlich die «Société nationale» der Wasserversorgung, die dazu berufen ist, die gesamten Anstrengungen sämtlicher belgischen Gemeinden zu vereinigen.

Die interkommunalen elektrischen Unternehmungen.

Mit aller Schärfe hat sich seit dem Kriege die Frage der Landesversorgung mit Elektrizität gestellt, die vom Standpunkt der ökonomischen Entwicklung des Landes von größter Wichtigkeit ist.

In Belgien liegt die Gefahr nahe, daß die großen elektrischen Trusts ihre Macht sowohl auf die Produktionswerke als die Verteilungsnetze ausdehnen. Glücklicherweise sind die großen demokratischen Verwaltungen dem Schlage machtvoll begegnet und bemühen sich, das allgemeine Interesse zu schützen. Wenn der Staat sie unterstützt, werden sie ohne Zweifel ihre Aufgabe erfüllen können. Auf die Initiative des Abgeordneten Gilles Gérards hat die Provinz Lüttich eine interkommunale Elektrizitätsgesellschaft gegründet, die sich erfreulich entwickelt.

Als Beispiel sei hier ein Abkommen zwischen Lüttich und dem angrenzenden Angleur angeführt. Lüttich besitzt ein Elektrizitätswerk, das sein Netz speist. Angleur kauft von ihm den elektrischen Strom und transformiert ihn für die Bedürfnisse seiner Bevölkerung. Es besteht also nicht eigentlich Zusammenschluß, sondern genau genommen Verkauf von Gemeinde zu Gemeinde.

Die öffentlichen Verkehrsanstalten.

Die Organisation der Nebenbahnen (Lokalbahnen) hat in Belgien besondern Charakter. Das Gesetz von 1885, das wir oben zitierten, hat ein eigentliches Monopol zugunsten der Nationalen Gesellschaft geschaffen. Diese besteht aus soviel Unternehmungen, als es bewilligte Bahnen hat. Die Aktionäre besitzen 99 Prozent des Kapitals und bestehen aus dem Staat, den Provinzen und Gemeinden. 1926 standen 4496 Linienkilometer im Betrieb, wie wir nebst manchen andern einer bemerkenswerten Untersuchung entnehmen, welche von den vereinigten Städten und Gemeinden Belgiens herausgegeben wird.

Verschiedene Tramlinien werden ebenfalls interkommunal betrieben, oder ausnahmsweise auch durch gemischtwirtschaftliche Betriebe.

Die billigen Wohnungen.

Die Nationale Gesellschaft für verbilligte Wohnungen wurde 1919 gegründet. Die Aktien sind nur im Besitz der öffentlichen Verwaltung. Ihre Aufgabe war die Erstellung von Wohnungen als Ersatz für die durch den Krieg zerstörten Gebäude. Sie baut nicht selber, schießt jedoch den zum Bauen befugten Unternehmungen die nötigen Kapitalien vor. Diese meist interkommunalen Gesellschaften haben zu Unterzeichnern ebenfalls die Kommissionen der sozialen Fürsorge, zuweilen Industrielle und Private.

Dieses System hat wichtige Resultate ergeben, immerhin eine ernste Unzulänglichkeit. Die Nationale Gesellschaft ist finanziell durchaus abhängig vom Staat. Die konservative Regierung profitiert davon und verpflichtet die lokalen Gesellschaften zum Verkauf der erstellten Häuser. Dies gestattet, mit beschränkten Mitteln, die Erstellung einer großen Zahl von Wohnungen, gewährt jedoch dem Arbeiter keine Befriedigung, da er nur über bescheidene Einnahmen verfügt und an den Erwerb eines Heims nicht denken kann.

Die Darlehensgesellschaften.

Als Mittel dagegen haben verschiedene demokratische Gemeinden sich zu Darlehensgesellschaften zusammengeschlossen. Einzig auf Lüttich entfallen vier solcher Gesellschaften.

Das Kapital ist gezeichnet von den Gemeinden und einigen großen Arbeiterorganisationen. Den Gesellschaften wird durch die allgemeine Ersparnis- und Pensionskasse ein Darlehen in der 15fachen Höhe des einbezahlten Kapitals gewährt, und zwar zu einem relativ geringen Zinsfuß. Dank diesem Umstand ist der verlangte Zins ein niedriger, und mit Hilfe jährlicher Abzahlungen, deren Höhe den ordentlichen Preis einer Wohnung kaum übersteigt, kann der um ein Darlehen Eingekommene sich zum Besitzer eines Hauses machen. Die Lasten einer Lebensversicherung sind im Zinsfuß des Darlehens inbegriffen, und auf diese Weise ist der Besitz unter allen Umständen den Erben gesichert, im Fall des Absterbens vor der Einzahlung der letzten Annuitäten.

Die Versicherungen.

Die Gesellschaft auf Gegenseitigkeit der öffentlichen Verwaltungen zur Versicherung gegen Feuersbrunst, Blitzschlag und Explosionen, 1919 auf die Initiative Jules Seeligers, alt Senator und Stadtrat in Lüttich, gegründet, hat eine bedeutende Entwicklung zu verzeichnen.

Sie umfaßt die neun Provinzen, die wichtigsten Städte und Gemeinden des Landes, Wohlfahrtseinrichtungen, Gesellschaften zur Erstellung billiger Wohnungen usw. Sie versichert

- 1. gegen Feuer,
- 2. gegen Arbeitsunfälle,
- 3. gegen die Haftpflicht.

Sie hat eine allgemeine Pensionskasse ins Leben gerufen, welcher die Angestellten von mehr als 150 Gemeinden angeschlossen sind.

Es besteht kein gemeinschaftliches Kapital. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer Mehrleistung für den Fall ungenügender Kapitalreserven. Die erzielten Gewinne werden den Versicherten zurückbezahlt.

Die Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wurde leidenschaftlich durch alle privaten Unternehmungen bekämpft, hat aber alle Hindernisse besiegt.

Hier folgen die Beweiszahlen, dem «Mouvement communal» entnommen:

Die einbezahlten Beträge im Jahr 1927 haben sich auf Fr. 2,748,558.31 erhöht.

Der Zinsfuß der Feuerversicherung öffentlicher Gebäude ist stark herabgesetzt: 0,30 Promille.

Der Einnahmeüberschuß pro 1927 beträgt immerhin Fr. 493,524.77.

Oeffentliche Reinigung.

Auch auf diesem Gebiet könnte der Zusammenschluß von Gemeinden große Dienste leisten. In Lüttich ist er Angelegenheit des Studiums. Man schlägt dort die Errichtung einer Kehrichtverbrennungsanstalt vor.

Ausführung von Arbeiten zum öffentlichen Wohl.

Wir sprachen über die Gemeinde-Zweckverbände zur Durchführung von Wasserversorgungen. Andere Unternehmungen wurden ins Werk gesetzt als Folge verschiedener Uebereinkünfte lokaler Verwaltungen. Zwischen den Gemeinden oberhalb Lüttichs hat sich eben eine Gesellschaft gebildet mit dem Zweck der Eindämmung des Grenzflusses, der Meuse, sowie ein Unternehmen für gemeinsame Abwassereinrichtungen in großer Tiefe mit den unerläßlichen Pumpanlagen.

Soziale Fürsorge.

Entsprechend dem Gesetz über soziale Fürsorge haben die Gemeinden das Recht, sich zur Schaffung und Verwaltung wohltätiger Einrichtungen (Spitäler, Asyle, Waisenhäuser usw.) zu verbinden. Innerhalb dieser letzten Jahre sind zahlreiche Unternehmungen auf diesem Gebiet ins Werk gesetzt worden.

Oeffentlicher Unterricht.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Unterrichts erinnern wir an die interkommunale Schaffung von Schulen, Bibliotheken und Fonds zur Unterstützung begabter Schüler. Belgien hat den Ruf, das Land der Gesellschaften zu sein. Wie man aus dieser flüchtigen Skizze ersieht, haben die Gemeinden dasselbe Schicksal. Sie haben die Wohltat des Zusammenschlusses und der Einigkeit rasch begriffen.

Dank der Entwicklung der Interkommunale verzeichnen wir eine gewaltige Steigerung der Gemeindetätigkeit. Die Bevölkerung wird daraus nur Wohltat und Vorteile ziehen.

Stoppuhr und Rationalisierung.

Von Josef Belina.

Wir leben heute in einer Zeit, in der es höchstes Gebot scheint, aus dem Arbeiter die größtmögliche Menge von Arbeit herauszuholen, ohne daß man sich dabei sonderlich um die tatsächliche Leistungsfähigkeit bekümmern würde. Man hetzt das Arbeitstempo, kürzt willkürlich die zur Fertigstellung eines bestimmten Quantums Waren nötigen Zeiten auf ein Minimum und fragt nicht darnach, ob der arbeitende Mensch auch dieses mörderische Tempo ohne ernstliche Schädigung seiner Gesundheit aushalte. Es ist besonders die Arbeitsmethode, wie sie in physiologisch wenig durchdacht geleiteten Betrieben üblich ist, die solche sinnlosen Arbeitssteigerungen herbeizuführen strebt und am Ende vermeint, wirklich so etwas wie Rationalisierung erreicht zu haben.

Ein besonders beliebtes Werkzeug aller «Rationalisierer» ist die Stoppuhr. Wie ein Habicht steht der Kalkulationsbeamte hinter dem Arbeiter, mißt auf Zehntel- und Hundertstelsekunden, wie lange eine Arbeit gedauert hat, um darnach die «Norm» für den Betrieb oder die Abteilung und ihre Arbeiter zu schaffen. Da man aber keinem Arbeiter zumuten kann, so zu arbeiten, wie etwa die Stoppuhr, so läßt der Beamte oder Meister bei der Zeit- und Akkordbemessung meist mit sich handeln: er gibt soundso viele Prozente oder Sekunden zu der «genau» errechneten Zeit zu, womit freilich die ganze Wissenschaft zum Teufel ist. Schließlich sind auch die Arbeiter nicht so dumm, den Zweck der Uebung, nämlich die Beschleunigung des Arbeitstempos, nicht zu durchschauen, und es ist menschlich und psychologisch durchaus begreiflich, daß sie sich darnach einrichten. So wird unter dem Deckmantel einer «Wissenschaft» in Tat und Wahrheit Schindluderei getrieben. Würden die Meister einfach anordnen, daß eine Arbeit, zu der bisher 20 Minuten gebraucht wurden, nunmehr in 10 Minuten herzustellen sei, so würde im Wesen wahrscheinlich derselbe oder sogar ein besserer Effekt erzielt werden. Die Arbeiter würden bei mangelndem Solidari-